

Merkblatt zum vorzeitigen Beginn investiver ELER-Förderungen

In Ableitung aus dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland sind nur diejenigen Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Bewilligungsstelle bewilligt wurde („Verbot des vorzeitigen Beginns“). Soweit für die Vorhaben eine beihilferechtliche Genehmigung bzw. Freistellung erfolgt ist, ist das gesamte Vorhaben nicht förderfähig, wenn es vor Antragstellung begonnen wurde.

Ausgenommen sind Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1-6, Beratungsgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sowie Durchführbarkeitsstudien.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung, Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens gelten. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zuwendungszweck ist.

Als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungspflichten folgen.

Aus dem „Verbot des vorzeitigen Beginns“ folgt, dass eine Förderung für Ausgaben, die aus vor der Bewilligung erteilten Aufträgen resultieren, ohne Ausnahmegenehmigung nicht in Betracht kommt.

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf Antrag vor Beginn genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Die Genehmigung kann regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit öffentlichen Finanzhilfen zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass die endgültige Entscheidung des Fördermittelgebers abgewartet wird.

Letztlich bleibt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus einer solchen Ausnahmegenehmigung noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Vorhabens hergeleitet werden können.

Für die Genehmigung des vorzeitigen Beginns müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen**
- **dieser Förderantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten**
- **es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen**
- **im Hinblick auf die mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten**

Bei Fragen zur Problematik des vorzeitigen Beginns wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle.